

**Fachstudienordnung  
für den Teilstudiengang  
Informatik als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz-Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Informatik als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

## **Inhalt**

### **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

### **Zweiter Abschnitt: Grundstudium**

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

### **Dritter Abschnitt: Hauptstudium**

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

### **Vierter Abschnitt**

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Zweifach) 40 Semesterwochenstunden (SWS) und in der Fachdidaktik 9 SWS.

(4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 2 Studienziel**

Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachtheoretischen und berufsbezogenen Qualifikationen für die eigenverantwortliche Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen im Fach Informatik.

### **§ 3 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahl-obligatorischen Lehrveranstaltungen,
- b) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

### **§ 4 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Praktika vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen und Seminare angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Praktika dienen der selbständigen praktischen Arbeit am Computer.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleinen Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
4. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse.
5. Die schulpraktischen Übungen werden in kleineren Gruppen (bis zu 5 Studenten) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.
6. Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Fachdidaktische Aufgabenstellungen orientieren auf ausgewählte didaktisch-methodische Schwerpunkte.

## **§ 5**

### **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 15 Abs. 4 der Gemeinsamen Bestimmungen. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.
- (2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  - a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
  - b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
  - c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.
- (3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als Zweifach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 7**

### **Erbringung von Leistungsnachweisen**

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „ungenügend“ bewertet.

## **§ 8**

### **Form der Nachweise**

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach dem Ende der Lehrveranstaltung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen in das Studienbuch nachgewiesen.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für den jeweiligen Teilstudiengang durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

## **Zweiter Abschnitt Grundstudium**

### **§ 10 Studiengegenstand**

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in folgende Lehrgebiete:
- A. Praktische Informatik
  - B. Technische Informatik
  - C. Didaktik der Informatik
  - D. Informatik und Gesellschaft
  - E. Mathematik für Informatiker

Aus diesen Lehrgebieten werden grundlegende Studieninhalte vor allem in Vorlesungen und Übungen angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

(2) Im Grundstudium sind im Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 23 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 2 SWS zu absolvieren.

### **§ 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist im Grundstudium für alle Studierenden obligatorisch:

	Vorlesung	Übung
1. Algorithmen und Programmierung I	4 SWS	3 SWS
2. Einführung in die Informatik	1 SWS	2 SWS
3. Betriebssysteme	1 SWS	1 SWS
4. Hardware	1 SWS	1 SWS
5. Theoretische Informatik	2 SWS	1 SWS
6. Informatik und Gesellschaft	1 SWS	
7. Mathematik für Informatiker	3 SWS	2 SWS
8. Didaktik der Informatik	2 SWS	

(2) Studenten, die Mathematik als zweites Fach studieren, ersetzen das Lehrgebiet Mathematik für Informatiker durch wahlobligatorische Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten Praktische Informatik, Technische Informatik, Angewandte Informatik oder Theoretische Informatik.

(3) Die Gegenstände der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 12 Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Je ein Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung in folgenden Lehrgebieten:

- a) Praktische Informatik  
zugehörige Teilleistungen: Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 1  
Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 2  
mündliche Prüfung zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4
- b) Theoretische Informatik: Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 5
- c) Mathematik für Informatiker  
zugehörige Teilleistungen: Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 7  
mündliche Prüfung zu § 11 Abs. 1 Nr. 7

(2) Ein Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen), einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten häuslichen Belegarbeit.

(3) Ein Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und eines bestandenen Testats.

(4) Ein Übungsschein zu § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur.

(5) Ein Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 7 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und entweder der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur. Die Art der verlangten Leistung wird mit Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Studenten, die Mathematik als zweites Fach studieren, erbringen gemäß § 11 Abs. 2 einen weiteren Leistungsschein aus den Lehrgebieten Praktische Informatik, Technische Informatik oder Theoretische Informatik.

(6) Die Dauer einer Klausur beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 1 beträgt jeweils 30 Minuten.

(7) Der für die Erteilung des Übungsscheins verantwortliche Hochschullehrer entscheidet im Einzelfall, ob Leistungen aus einem anderen Studiengang als äquivalente Leistungen anerkannt werden können

(8) Die Gesamtnote der Leistungsscheine errechnet sich als arithmetisches Mittel der Teilleistungen.

## Dritter Abschnitt Hauptstudium

### § 13 Studiengegenstand

- (1) Studiengegenstand sind im Hauptstudium folgende Bereiche:
- A. Praktische Informatik
  - B. Theoretische Informatik
  - C. Technische Informatik
  - D. Angewandte Informatik
  - E. Geschichte der Informatik
  - F. Informatik und Gesellschaft
  - G. Didaktik der Informatik

Die Bereiche gliedern sich in Teilgebiete. Welche Teilgebiete zu welchem Bereich gelesen werden, ist dem jeweiligen aktuellen Vorlesungsangebot zu entnehmen.

(2) Im Hauptstudium hat der Student im Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 7 SWS zu absolvieren.

### § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

	Vorlesung	ÜP/S
1. Algorithmen und Programmierung II	3 SWS	1 SWS
2. Datenbanken	2 SWS	1 SWS
3. Information und Kommunikation	1 SWS	1 SWS
4. Technische Informatik	2 SWS	2 SWS

(2) Wahlobligatorisch ist die Teilnahme an weiteren Vorlesungen (1 SWS) und Übungen/Seminaren (3 SWS), die der Student nach seinen Interessen und nach dem aktuellen Angebot aus den Bereichen A bis F wählen kann

(3) In der Didaktik der Informatik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- 1. Proseminar mit Unterrichtspraktischen Übungen (3 SWS)
- 2. Spezielle Probleme des Informatikunterrichts, auch zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik (Vorlesung bzw. Seminar, 2 SWS)
- 3. Hauptseminar (2 SWS)
- 4. Unterrichtspraktikum (4 Wochen)

Das Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik muß nur besucht werden, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches belegt wird.

Die konkreten Themen der Seminare sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

## **§ 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium**

- (1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. Ein Leistungsschein aus dem Lehrgebiet Technische Informatik erbracht als Übungsschein.
  2. In der Didaktik der Informatik sind ein Leistungsnachweis zum Proseminar und ein Leistungsnachweis zum Hauptseminar zu erbringen.
- (2) Ein Übungsschein wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur.
- (3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Proseminarveranstaltungen, eines mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Seminarvortrags und mindestens fünf als erfolgreich bewertete Unterrichtsversuche in der Schule. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar setzt die regelmäßige Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Hauptseminarveranstaltungen) und einen mit mindestens „ausreichend“ bewerteten mündlichen Seminarvortrag oder eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Seminararbeit voraus.
- (4) Die Teilnahme an einem Hauptseminar der Didaktik der Informatik setzt zusätzlich zu § 15 Abs. 2 (Gemeinsame Bestimmungen) die erfolgreiche Absolvierung aller anderen obligatorischen Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Informatik einschließlich des Unterrichtspraktikums voraus.

## **Vierter Abschnitt**

### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.
- (2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.



**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 2. April 2002

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

## Studienplan: Lehramt für Haupt- und Realschulen (Zweifach)

Grundstudium:	V	Ü	P	S	Leistungs- nachweis
<b>1. Semester</b>					
Einführung in die Informatik	1	2			T
Algorithmen und Programmierung I	4	3			Ü
<b>2. Semester</b>					
Betriebssysteme	1	1			P
Hardware	1		1		P
Mathematik für Informatiker	3	2			Ü/P
<b>3. Semester</b>					
Grundvorlesung zur Didaktik	2				
Informatik und Gesellschaft	1				
<b>4. Semester</b>					
Theoretische Informatik	2	1			Ü
<b>Hauptstudium</b>					
<b>5. Semester</b>					
Datenbanken	2	1			
Proseminar zur Didaktik			2		S
<b>6. Semester</b>					
Algorithmen und Programmierung II	3	1			
Nichtprozedurale Programmierung	1	1			
Unterrichtspraktische Übungen		1			Ü
<b>7. Semester</b>					
Didaktik der Informatik				2	
<b>8. Semester</b>					
Technische Informatik	2	2			Ü
Hauptseminar zur Didaktik				2	S
Wahlobligatorisch sind weitere Vorlesungen (1 SWS) und Übungen/Seminare (3 SWS), die der Student nach seinen Interessen und nach dem aktuellen Angebot aus den Bereichen A bis F wählen kann; z. B.					
Information und Kommunikation	1	1			
Informatik und Gesellschaft				2	